

Bundesschiedsgericht

BSG 2/18

In der Schiedsgerichtssache

XXX

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: XXX

gegen

XXX

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter: XXX

1. **XXX**

- Beigeladener zu 1) -

2. **XXX**

- Beigeladener zu 2) -

3. **XXX**

- Beigeladener zu 3) -

erlässt das Bundesschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes e.V. am 06.06.2018 durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Dr. Dirk Monheim sowie die Beisitzer Rechtsanwalt Dr. Peter Heink und Rechtsanwalt Hendrik Sievers folgendes

Schiedsurteil:

- 1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.**

Tatbestand:

Mit Entscheidung vom 17.05.2018 entschied der zuständige Ausschuss des Antragsgegners (im Folgenden: „**ZA**“), die folgenden Meisterschaftsspiele der 2. Bundesliga Herren Gruppe Süd mit 3:0 Toren zu Gunsten der jeweiligen Gegner des Antragstellers zu werten.

- Spiel XXX
- Spiel XXX
- Spiel XXX

Grund für die erfolgten Wertungen war der Umstand, dass vom Antragsteller in allen drei betroffenen Spielen der Spieler XXX eingesetzt wurde, obwohl er gemäß § 21 Abs. 4 SPO-DHB für Meisterschaftsspiele einer Bundesligamannschaft nicht spielberechtigt war, weil er nach dem 01.01.2018 an einem Meisterschaftsspiel im Feldhockey eines anderen Vereins oder Verbands teilgenommen hat.

Der Antragsteller legte mit Schreiben vom 22.05.2018 Einspruch gegen die Entscheidung des ZA ein. Er trägt vor, dass ihm der in der SPO-DHB enthaltene Passus des § 21 Abs. 4, der in einem Fall wie dem vorliegenden einen Einsatz in der Bundesliga trotz Vorliegen einer Spielberechtigung untersagt, nicht bekannt war. Ferner sei der betroffene Spieler mit Mail vom 18.04.2018 dem Staffelleiter der 2. Regionalliga Süd als Stammspieler nachgemeldet worden und der Staffelleiter habe diese Nachmeldung bestätigt. Auch habe der XXX Hockeyverband mit Bescheinigung vom 09.03.2018 bestätigt, dass der Spieler unbedenklich in der Bundesliga 2 Gruppe Süd für den Antragsteller eingesetzt werden kann, so dass dieser davon ausgehen durfte, dies genüge den Anforderungen der Spielordnung und weitere Angaben seien nicht erforderlich. Die zuständige Passsstelle habe ebenfalls hinsichtlich des Antrages nichts moniert. Daher läge eine Fall des § 20 Abs. 5 SPO-DHB vor, wonach die erteilte Spielberechtigung als auch für die Bundesliga gültig zu behandeln sei. Der Antragsteller habe bei der Beantragung des Passes keine bewusst fehlerhaften Angaben gemacht, als er in diesem Rahmen das Datum des letzten Meisterschaftsspiels für den ausländischen Verein in XXX am 18.02.2018 im Rahmen des dortigen Ligabetriebs nicht angegeben habe.

Das Bundesschiedsgericht hat die an den oben genannten Spielen beteiligten Vereine zum Verfahren beigelegt. Es hatte alle Beteiligten des Verfahrens weiterhin darauf aufmerksam

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

gemacht, dass der gewählte Beisitzer Herr Rechtsanwalt Dr. Peter Heink in der gleichen Kanzlei arbeitet wie der Präsident des ebenfalls am Spielbetrieb der 2. Bundesliga Herren Gruppe Süd teilnehmende XXX, welcher ggf. von den Auswirkungen der Entscheidung mittelbar betroffen sein könnte und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, ob an der Unparteilichkeit des Schiedsrichters Dr. Heink Zweifel bestehen. Sämtliche Verfahrensbeteiligte haben mitgeteilt, dass keinerlei Zweifel an der Unparteilichkeit bestehen.

Der Antragsgegner sowie im Ergebnis auch die Beigeladenen erwidern auf die Einspruchsbegründung, dass es sich bei der Regelung des § 20 Abs. 5 SPO-DHB um eine Vorschrift handle, die einem Verein Vertrauensschutz bei Fehlern der die Spielberechtigung ausstellenden zuständigen Stelle im Verband gewährt, jedoch nicht für die Frage greift, ob einem Verein die Beschränkungen einer Spielberechtigung nach § 21 Abs. 4 SPO-DHB bekannt sind. Weiterhin sei, auch nicht im Rahmen des § 23 b SPO-DHB, in der Spielordnung nirgendwo vorgesehen, dass dem Staffelleiter die Zuständigkeit obliegt, die Einschränkung einer Spielberechtigung eines gemeldeten Stammspieles für die Bundesliga bei der Meldung aktiv zu prüfen und den Antragsteller hierauf hinzuweisen. Ebenso sei in der Spielordnung nirgendwo vorgesehen, dass die zuständige Passstelle im Verband eine Hinweis- oder Nachforschungspflicht habe, ob trotz fehlender entsprechender Angaben in einem Passantrag bezüglich des letzten Meisterschaftsspieles im Ausland die Voraussetzung einer eingeschränkten Spielberechtigung nach § 21 Abs. 4 SPO-DHB vorliegen. Schließlich hänge die Anwendbarkeit des vom Antragsteller zitierten § 20 Abs. 5 SPO-DHB ausschließlich vom Vorliegen objektiver Kriterien ab, da es nicht praktikabel sei, rechtssicher zu prüfen, ob unvollständige oder fehlerhafte Angaben im Rahmen der Beantragung eines Spielerpasses vorsätzlich oder lediglich fahrlässig erfolgt seien.

Der Antragsteller erwidert, er bleibe bei seiner Auffassung, dass der Wortlaut des von ihm zitierten § 20 Abs. 5 SPO-DHB eindeutig auf subjektive Kriterien abstelle und insoweit nicht auslegungsfähig sei. Es sei daher im Rahmen einer Beweislastumkehr Aufgabe des Antragsgegners, dem Antragsteller nachzuweisen, dass er bewusst fehlerhafte Angaben getätigt habe, um in den Besitz eines Spielerpasses zu kommen. Da dies nicht erfolgt sei, lägen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 20 Abs. 5 SPO-DHB vor und der Punktabzug sei nicht gerechtfertigt.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf die Schriftsätze der Parteien und der Beigeladenen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Antrag ist gemäß § 1 Abs.2a, Abs.4a, § 4 Abs.2 und 3 a) SGO-DHB zulässig. Er ging innerhalb der Zwei-Wochenfrist am 23.05.2017 beim Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts ein. Zum gleichen Zeitpunkt wurde die Zahlung einer Gerichtsgebühr in Höhe von EUR 250,00 durch den Antragsteller beim Vorsitzenden

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

des Bundesschiedsgerichts nachgewiesen. Der Antragsteller ist auch antragsberechtigt gem. § 1 Abs.2 a i.V.m. § 2 Abs.2 a SGO-DHB. Die Beigeladenen waren zwingend beizuladen gem. § 3 Abs.3 S.2 SGO-DHB.

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

2.1 Der Spieler XXX war in den Spielen

- 28.04.2018 XXX
- 05.05.2018 XXX und
- 06.05.2018 XXX

nicht spielberechtigt. Dies ergibt sich aus § 21 Abs.4 S. 1 SPO-DHB. Er hat unstrittig nach dem 01.01.2018 noch an einem Meisterschaftsspiel im Feldhockey eines anderen Vereins oder Verbands teilgenommen.

2.2 Die Gültigkeit der erteilten Spielberechtigung auch für die in der angegriffenen Entscheidung gewerteten Spiele ergibt sich auch nicht aus § 20 Abs. 6 (der vom Antragsteller angeführte Abs. 5 entspricht inhaltlich Abs. 6, ist aber erst in der ab August 2018 gültigen SPO-DHB als Abs. 5 bezeichnet).

Die dem Antragsteller für den Spieler XXX erteilte Spielberechtigung durfte auch wie geschehen mit Wirkung zum 01.04.2018 erteilt werden, so dass der Anwendungsbereich der Vorschrift überhaupt nicht eröffnet ist und es auf die Frage bewußt fehlerhafter Angaben nicht ankommt.

2.2.1 Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 SPO-DHB ist bei Vorliegen eines ordnungsgemäßen Antrags auf Erteilung einer Spielberechtigung diese im Falle eines Vereinswechsels mit Wirkung für den nächsten Stichtag zu erteilen. Ein solcher ordnungsgemäßer Antrag liegt auch vor. Der vom Antragsteller gestellte Antrag enthielt sämtliche nach § 19 Abs. 2 SPO-DHB notwendigen Angaben. Zwar wurde nicht das Datum des letzten Meisterschaftsspiels für den alten Verein trotz Vorliegen eines Vereinswechsels genannt – die diesbezügliche Verpflichtung in § 19 Abs. 2 lit. h) ist allerdings in der Vorschrift selbst dahingehend eingeschränkt, dass diese nur dann zur Anwendung kommt, „wenn das Datum für die Erteilung der Spielberechtigung von Bedeutung ist“. Letzteres war vorliegend nicht der Fall. Denn gemäß § 21 Abs. 1 SPO-DHB ist im Falle eines Vereinswechsels eine Spielberechtigung mit Wirkung ab dem 01. April eines Jahres zwingend zu erteilen, sofern der entsprechende Antrag vor diesem Stichtag gestellt wurde. Das Datum des letzten Meisterschaftsspiels für den alten Verein spielte dabei nach dieser Vorschrift keine Rolle. „Von Bedeutung“ wird es für die Erteilung einer Spielberechtigung lediglich in Fällen des § 21 Abs. 2 und Abs. 3, wenn der Antrag erst nach dem hier fraglichen Stichtag 01. April gestellt worden wäre, was aber nicht der Fall war.

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.de

Aufgrund der fehlenden Bedeutung für die Erteilung der Spielberechtigung war es auch nicht notwendig, gemäß § 19 Abs. 3 SPO-DHB neben der Übermittlung eines „No-Objection-Certificate“ des XXX Hockeyverbandes nach § 19 Abs. 4 SPO-DHB zusätzlich noch eine Erklärung des ausländischen Verbands über das Datum des letzten Meisterschaftsspiels zu übermitteln. Diese Einschränkung ergibt sich aus dem Wortlaut des § 19 Abs. 3 SPO-DHB.

Somit lag der zuständigen Passstelle gemäß § 19 Abs. 6 SPO-DHB ein ordnungsgemäßer Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung vor, da es aus den genannten Gründen aufgrund der Stellung des Antrags vor dem Stichtag 01.04.2018 eben nicht erforderlich war, eine Bescheinigung des belgischen Verbandes über das Datum des letzten Meisterschaftsspiels beizufügen, um eine Spielberechtigung zu erlangen.

- 2.2.2 Das Bundesschiedsgericht verkennt im Übrigen nicht, dass der Antragsteller „Opfer“ der Gestaltung der SPO-DHB dahingehend ist, dass aus einer erteilten Spielberechtigung nicht hervorgeht, ob diese nur eingeschränkt gültig ist, weil ein Fall des § 21 Abs. 4 SPO-DHB vorliegt, welcher einen Einsatz in der Bundesliga aufgrund eines nach dem 01. Januar des betreffenden Jahres absolvierten Meisterschaftsspiels im Ausland ausschließt. Die SPO-DHB in ihrer augenblicklichen Gestaltung schafft aber für die zuständige Passstelle keine vernünftig handhabbare Möglichkeit, einen Antragsteller auf diese Problematik hinzuweisen. Denn sie müsste bei sämtlichen Antragstellungen im Erwachsenenbereich durch einen Teilnehmer an einer Bundesliga nachfragen, wann der Spieler bei einem Vereinswechsel sein letztes Meisterschaftsspiel bestritten hat, wenn der Antragsteller keine solche Information bei der Antragstellung mitteilt. Eine derartige Verpflichtung ist in der SPO-DHB nicht vorgesehen.

Auch für den zuständigen Staffelleiter ergibt sich aus der Spielordnung eine derartige Verpflichtung im Rahmen der Stammspielermeldung nicht. Entgegen der Ansicht des Antragstellers ergibt sich eine solche Prüfpflicht nicht aus § 23 b Abs. 2 SPO-DHB. Dieser gilt bereits aufgrund der Überschrift der Vorschrift für eine Situation, die sich nicht auf die Stammspielermeldung bezieht, sondern die Überprüfung eines Spielberichts bogens durch den Staffelleiter. Auch der in der Vorschrift enthaltene Verweis auf § 3 Abs. 5 SPO-DHB lässt keine Verpflichtung des Staffelleiters erkennen, bei Eingang einer Stammspielermeldung zu überprüfen, ob eine erteilte Spielberechtigung nicht nach § 21 Abs. 4 SPO-DHB für die Bundesliga eingeschränkt ist. Gemäß § 3 SPO-DHB regelt die Vorschrift ausschließlich die Kompetenzen innerhalb des Verbandes, jedoch nicht die Frage, wann diese Kompetenzen zum Tragen kommen. Auch § 22 SPO-DHB, der die Stammspielermeldung regelt, enthält keinerlei Hinweis auf die Verpflichtung des Staffelleiters, aktiv zu überprüfen, ob eine nur eingeschränkte Spielberechtigung aufgrund § 21 Abs. 4 SPO-DHB vorliegt. Dies ist insgesamt auch sachgerecht. Anderenfalls würde bei der Frage, ob der Staffelleiter eine

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.de

Spielberechtigung vor dem Einsatz eines Spielers zu prüfen hat, eine Ungleichbehandlung zwischen Stammspielern und denjenigen Spielern vorgenommen, die nicht als Stammspieler gemeldet sind. Denn im Falle der letztgenannten Gruppe hat der Staffelleiter vor Eingang des Spielberichts bogens keinerlei Möglichkeit, die Frage einer nur eingeschränkt möglichen Spielberechtigung zu überprüfen.

Somit verbleibt es bei der Entscheidung der SPO-DHB, dass die Frage, ob ein Spieler von der gemäß § 21 Abs. 1 SPO-DHB grundsätzlich zu Recht erteilten allgemeinen Spielberechtigung auch für die Bundesliga Gebrauch machen darf, ausschließlich in den Verantwortungsbereich des betroffenen Vereins fällt. Es erscheint den am Spielbetrieb einer Bundesliga teilnehmenden Mannschaften aber auch zumutbar, sich zu Saisonbeginn mit den Bestimmungen der Spielordnung vertraut zu machen, zumal auch in § 20 Abs.1 S.1 Hs 2 SPO-DHB, dessen Kenntnis der Antragsteller nicht bestreitet, ausdrücklich darauf verwiesen ist, dass die Vorschrift des § 21 SPO-DHB von einer erteilten Spielberechtigung unberührt bleibt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 17 Abs. 2 SGO-DHB in Verbindung mit § 91 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das Urteil steht den Beteiligten gemäß § 16 Abs. 1 SGO-DHB das Rechtsmittel der Revision zu. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer **Notfrist von zwei Wochen** in Textform bei dem Vorsitzenden des Bundesoberschiedsgerichts, Herrn Rechtsanwalt Dr. Jochen Kotzenberg, Telemannstrasse 20, 53173 Bonn, einzulegen und zu begründen.

Die Kostenentscheidung ist nicht isoliert anfechtbar.

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.de